

Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Biochemie und Molekularbiologie sowie (3) Bioinformatik an der der Universität Potsdam

Vom 18. Februar 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I. S. 59), am 18. Februar 2010 folgende Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Biochemie und Molekularbiologie sowie (3) Bioinformatik erlassen:^{1,2}

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Rangliste
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung gilt für die biowissenschaftlichen Masterstudiengänge² an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Zuständigkeit

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren sind die Prüfungsausschüsse für die biowissenschaftlichen Masterstudiengänge an der UP zuständig. Die Prüfungsausschüsse können bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeitern³ des Instituts für Biochemie und Biologie, die nicht Mitglieder eines

Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Die Liste der am Auswahl- und Zulassungsverfahren Beteiligten wird mit Nennung der jeweiligen Aufgabe vor Beginn des Verfahrens durch Aushang veröffentlicht. Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- Zum Masterstudiengang „*Ökologie, Evolution und Naturschutz*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Biowissenschaften mit dem Schwerpunkt *Organismische Biologie* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Biologie oder verwandten Fachrichtungen berechtigen ebenfalls zum Zugang. Weitere Zugangsvoraussetzung ist in allen oben genannten Fällen der Nachweis von mindestens 20 LP in ökologisch / evolutionsbiologisch ausgerichteten Veranstaltungen. Erfolgreiche Absolventen weiterer erster berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang und einem Anteil von mindestens 60 LP in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder Mathematik können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- Zum Masterstudiengang „*Biochemie und Molekularbiologie*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Biowissenschaften mit dem Schwerpunkt *Biochemie* oder *Molekularbiologie/Physiologie* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Biotechnologie oder Lebensmittelchemie) oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Biologie oder Biochemie berechtigen ebenfalls zum Zugang.
- Zum Masterstudiengang „*Bioinformatik*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Biowissenschaften mit dem Schwerpunkt *Molekularbiologie/Physiologie* oder *Biochemie* oder *Informatik* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende

¹ Die Ordnung wurde am 3. Mai 2010 durch die Präsidentin der Universität Potsdam genehmigt.

² Zur besseren Lesbarkeit werden die drei Masterstudiengänge als „biowissenschaftliche Masterstudiengänge“ bezeichnet, wenn bestimmte Regelungen gleichermaßen alle drei Masterstudiengänge betreffen. Ein Masterstudiengang wird explizit genannt, wenn sich Aussagen oder Regelungen nur auf einen oder zwei dieser Masterstudiengänge beziehen.

³ Soweit in dieser Ordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die männliche Form genannt, das weibliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

rende Hochschulstudien einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Bioinformatik, Informatik, Physik oder Mathematik) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Biologie oder Biochemie berechtigen ebenfalls zum Zugang.

- d) Zu den biowissenschaftlichen Masterstudiengängen kann auch zugelassen werden, wer einen zu Buchstabe a), b) oder c) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört. Wer an einer anderen als in Satz 1 genannten ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem zu Buchstabe a), b), oder c) fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, kann ebenfalls zugelassen werden. In allen Fällen (Buchstaben a-d) kann der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Diese Auflagen dürfen eine Leistung von 9 LP nicht überschreiten. Wären zur Angleichung des Wissensstandes umfangreichere Auflagen erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

~~(2) Zu den biowissenschaftlichen Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer mindestens 15 Punkte im Sinne von § 6 erreicht hat.²~~

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.

(4) Studierfähigkeit in englischer und deutscher Sprache wird vorausgesetzt. Dazu sind Zertifikate für Deutsch oder Englisch entsprechend § 4 Abs. 3 f) und g) nachzuweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz und (2) Biochemie und Molekularbiologie ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Da das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird und entsprechend organisiert ist, kann ein Studienbeginn im Sommersemester zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten

führen. Die Bewerbung für den Masterstudiengang (3) Bioinformatik ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 01. Juni. Bewerbungsfrist für das Sommersemester ist der 01. Januar.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e. V., ~~Helmholtzstraße 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antrags einganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die uni-assist entstehenden Bewerbungsbearbeitungskosten werden von der Universität Potsdam übernommen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- c) Eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der UP erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- d) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- e) Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend § 3 Abs. 4. Anerkannt werden: 8 Jahre Schulenglisch; UNICert-III; TOEFL-internet-based test 83 Pkt.; TOEFL-computer test 220 Pkt.; TOEFL paper and pencil test 557 Pkt.; Cambridge Certificate of Proficiency; Cambridge Certificate of Advanced English; IELTS: im Durchschnitt 6,5 Pkt; englischsprachiger Bachelorabschluss. Über weitere Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

- f) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- g) Ggf. formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, einschließlich einer Anerkennung nicht biowissenschaftlicher Studienabschlüsse bzw. Studienleistungen als biowissenschaftlich verwandt, wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Ranggleichheit wird der Bewerber bevorzugt, der bereits eine Bachelorarbeit nachweisen kann.
- (d) Bewerber/innen die nur unter Auflagen zugelassen werden, stehen bei sonst gleicher Ermittlung der Position in der Rangliste hinter der/dem Bewerber/in mit der niedrigsten Punktzahl, der/die ohne Auflagen zugelassen werden.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note 'sehr gut' =	1,0	30 Punkte
	1,1	29 Punkte
	1,2	28 Punkte

·
·
·

Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte,

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen nach Absatz 1 (b) können sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
- b) Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber dem Prüfungsausschuss darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- c) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, wissenschaftliche Publikationen) des Bewerbers, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los gemäß § 3 an geeignete Bewerber vergeben. Die Antragsfrist hierfür beginnt am 30.09. bzw. am 31.3. und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.